

Bitte zurück an
SWM Versorgungs GmbH
80287 München

Übernahme eines vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand des Antrags ist die Übernahme eines bestehenden vorübergehenden Hausanschlusses zur Bauwasserversorgung (einschließlich Wasserzähler) der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) an eine bestehende Hausanschlussleitung.

Geplanter Beginn der Übernahme am: _____

2. Baustellenanschrift / Angaben zum Anschluss

Straße, Hausnummer, Flurstücksnummer	PLZ, Ort
Zählernummer	Zählerstand

3. Bisheriger und neuer Anschlussnehmer / Grundstückseigentümer / Rechnungsempfänger

Bisheriger Anschlussnehmer	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Für Firmen : Registernummer, Registergericht ¹	Für Privatpersonen : Geburtsdatum
Datum und Unterschrift des bisherigen Anschlussnehmers ²	
Neuer Anschlussnehmer	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Für Firmen : Registernummer, Registergericht ¹	Für Privatpersonen : Geburtsdatum

¹ Für Gesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen sind, sind Angaben zum Registergericht, zur Art des Registers (HRA bzw. HRB) sowie zur Register-Nr. zu machen. Ist ein Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen, sind Angaben zur Eintragung im Gewerbeamt zu machen.

² Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

Grundstückseigentümer ³	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Rechnungsempfänger ⁴	
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail
Datum und Unterschrift des Rechnungsempfängers	

4. Beauftragt mit der Planung / Projektleiter / technischer Ansprechpartner

Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon, E-Mail

5. Kostenerstattung

Die Kosten für die erbrachte Leistung der SWM werden dem Anschlussnehmer gemäß gültigem Preisblatt „Netzanschlüsse“ in Rechnung gestellt. Besondere Erschwernisse können Mehrkosten verursachen (z. B. Bodenfrost).

6. Allgemeine Bedingungen

Für den vorübergehenden Hausanschluss zur Bauwasserversorgung (nachfolgend Bauwasseranschluss) gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) (AVBWasserV) und die ergänzenden Bedingungen der SWM zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den SWM den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die SWM dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die SWM zurückzusenden.

7. Fristen / Termine

Die SWM sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

³ Ist nur auszufüllen, sofern Anschlussnehmer und Eigentümer des unter Ziff. 2 genannten Grundstücks nicht identisch sind. In diesem Fall ist die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks, ist für die Wirksamkeit des Vertrages die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Zustimmung erfolgt durch Unterschrift.

⁴ Ist nur auszufüllen, sofern Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers zum Rechnungsempfang erfolgt durch Unterschrift.

8. Weitere Regelungen zum Bauwasseranschluss

- ▶ Leitungen, Anschlussschrank sowie die Messeinrichtung sind Eigentum der SWM oder eines mit ihr im Sinn der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens.
- ▶ Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen nur von der SWM oder deren Beauftragten entfernt werden.
- ▶ Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer.
- ▶ Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen sowie bei Auftreten unzulässiger Netzurückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten entfernt.
- ▶ Der Anschlussnehmer verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- ▶ Der Bauwasseranschluss wird für die Dauer der Bauarbeiten auf dem o. g. Anwesen vorgehalten. Enden die Bauarbeiten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies den SWM unverzüglich per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen.
- ▶ Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von der SWM oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Des Weiteren ist entweder die bereits beauftragte Stilllegung der Hausanschlussleitung zu terminieren oder eine Anmeldung zur Änderung des Hausanschlusses zu stellen.

9. Widerrufsrecht

Ist der Anschlussnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu.

Anschlussnehmer, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Anschlussnehmer die SWM, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361-5577, Telefax: +49 89 2361-4729, E-Mail: abrechnungsservice@swm.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dazu kann der Anschlussnehmer das auf der Website www.swm.de/kundenservice/netzanschluss.html herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Anschlussnehmer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag widerruft, hat die SWM alle Zahlungen, die sie vom Anschlussnehmer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über dessen Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWM dasselbe Zahlungsmittel, das der Anschlussnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Anschlussnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Anschlussnehmer verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der SWM einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWM von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Anschlussnehmer der Ausführung zur Bauwasserversorgung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und die Bauwasserversorgung vollständig ausgeführt wurde.

- Der Anschlussnehmer ist einverstanden, dass mit der Bauwasserversorgung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

10. Unterschriften

Datum und Unterschrift des neuen Anschlussnehmers ⁵	Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers ³
--	--

11. Bemerkung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,
E-Mail: datenschutz.versorgung@swm.de verarbeitet als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unseren Datenschutzhinweisen für die SWM Versorgungs GmbH entnehmen. Diese können Sie auf unserer Homepage unter www.swm.de/datenschutz finden oder auf jedem anderen Wege unter oben genannten Kontaktdaten bei uns erfragen.

⁵ Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.